

**Bekanntmachung**  
**des Rhein-Erft-Kreises**

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Wege der Online-Konsultation bzgl. des Antrags auf Genehmigung der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38,64,78-80

**Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim**

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim, hat eine abgrabungsrechtliche Genehmigung für die o.g. Abgrabungserweiterung gemäß § 3 Abs. 6 des Abgrabungsgesetzes beantragt. Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 28.10.2020 bis 30.11.2020 bei der Stadt Kerpen und beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 73 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 21 UVPG waren Einwendungen möglich. Nach Ablauf der Einwendungsfrist war vorgesehen, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, im Februar 2021 zu erörtern.

Angesichts der zahlreichen Einwendungen bzw. Stellungnahmen ist mit der Teilnahme eines großen Personenkreises zu rechnen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die damit folgenden eingehenden geltenden Kontaktbeschränkungen sowie mit Blick auf das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus wird die Durchführung eines Erörterungstermins mit großem Personenkreis als nicht sicher angesehen. Der Rhein-Erft-Kreis als zuständige Behörde hat daher beschlossen, anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Die Rechtsgrundlage hierfür hat die Bundesregierung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), welches am 29.05.2020 in Kraft getreten ist, geschaffen. Hierdurch ist gewährleistet, dass einerseits das laufende Erlaubnisverfahren und andererseits die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Die Online-Konsultation findet vom Montag, den 01.03.2021 bis zum Sonntag den 07.03.2021 auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises statt. Berechtigten wird die Adresse der Internetseite auf Anforderung mitgeteilt. Die Berechtigten haben dann neben dem Zugang zu Informationen die Möglichkeit, sich elektronisch oder schriftlich (per Post) bis Sonntag den 07.03.2021 (23:59 Uhr) zu äußern. Es besteht ein Wahlrecht, beide Formen der Rückmeldung sind nebeneinander zulässig. Die Berechtigung ist schriftlich per Mail an [70@rhein-erft-kreis.de](mailto:70@rhein-erft-kreis.de), per Post an den Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, 50124 Bergheim oder per Fax an 02271/83-27010 mit der Anforderung des Zugangs zur geschützten Internetseite anzuzeigen und nachzuweisen, z.B. durch eine Kopie des Personalausweises. Dieser Nachweis muss vor Beginn der Online-Konsultation erbracht werden; die Zugriffsdaten werden bei Vorliegen der Berechtigung zeitnah zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises.

Bergheim, den 08.02.2021  
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag

gez.  
vom Felde